

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

V 49/2012-9

11. Juni 2014

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers

DI Dr. Walter FAUNIE,

über den Antrag der ***** ***** und des ***** ***** , beide *****
***** , **** ***** , beide vertreten durch Rechtsanwalt
MMMag. DDDr. Dieter G. Kindel, Rosenbursenstraße 4, 1010 Wien, "die Verord-
nung des Gemeinderates Ladendorf vom 13.12.2011, verlautbart durch Anschlag
an der Amtstafel der Marktgemeinde Ladendorf vom 25.05.2012 bis
11.06.2012", als gesetzwidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen
Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

I. Sachverhalt und Antragsvorbringen

1. Die Antragsteller begehren die Aufhebung der "Verordnung des Gemeinderates Ladendorf vom 13.12.2011, verlautbart durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Ladendorf vom 25.05.2012 bis 11.06.2012", mit der mehrere Grundstücke der KG Ladendorf von "Grünland – Land- und Forstwirtschaft" in "Grünland - Windkraftanlagen" umgewidmet wurden. 1
2. Die Antragstellerin ist die Eigentümerin eines von beiden Antragstellern bewohnten Grundstücks im Ortsteil Neubau der Marktgemeinde Ladendorf. 2
3. Zur Zulässigkeit des Antrags bringen die Antragsteller vor, dass sie von der Verordnung unmittelbar betroffen seien, "da in unmittelbarer Nähe zum oben genannten Grundstück (Entfernung circa 1.200 m) sechs Windkraftanlagen mit einer Höhe von circa 186 m errichtet werden sollen und die Verordnung dadurch in die Rechtssphäre der Antragsteller eingreift". 3
4. Zur inhaltlichen Begründung bringen die Antragsteller vor: 4

"Nach Art. 139 B-VG liegt eine Rechtswidrigkeit vor, da die Marktgemeinde Ladendorf ihre bindenden Beschlüsse bezüglich der Volksbefragungen und das anhängige 'Verordnungsprüfungsverfahren' des Verfassungsgerichtshofes [V 23/2012] ignoriert und faktische Verhältnisse gegen den Willen des 'Gemeindevolkes' bzw. [der] Gemeindeglieder schaffen will, ohne auf den Rechtsstaat und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rücksicht zu nehmen.

Es liegt auch eine Rechtswidrigkeit insofern vor, da die angefochtene Verordnung gegen § 63 Abs. 2 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung verstößt."

(Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

II. Erwägungen

- Der Antrag ist nicht zulässig. 5
1. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die
Gesetzwidrigkeit von Verordnungen auf Antrag einer Person, die unmittelbar
durch diese Gesetzwidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, sofern
die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung
eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der
Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8058/1977 beginnenden ständigen
Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die
Antragslegitimation, dass die Verordnung in die Rechtssphäre der betroffenen
Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall ihrer Rechtswidrigkeit – verletzt.
Hiebei hat der Verfassungsgerichtshof vom Antragsvorbringen auszugehen und
lediglich zu prüfen, ob die vom Antragsteller ins Treffen geführten Wirkungen
solche sind, wie sie Art. 139 Abs. 1 Z 3 B-VG als Voraussetzung für die Antragsle-
gitimation fordert (vgl. zB VfSlg. 8594/1979, 10.353/1985). 6
2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird durch
einen für ein Nachbargrundstück geltenden Flächenwidmungsplan (Flächenwid-
mungsplanänderung) zwar in die Rechtssphäre des Nachbarn eingegriffen, weil
diese Verordnung zur Folge hat, dass – nach Maßgabe der in Betracht kommen-
den Rechtsvorschriften – für Bauten auf der Nachbarparzelle baubehördliche
Bewilligungen erteilt werden dürfen. Eine solche Verordnung greift aber nicht
unmittelbar in die Rechtssphäre des Nachbarn ein, weil ein solcher unmittelbarer
Eingriff erst durch einen für das Nachbargrundstück erteilten Baubewilligungsbe-
scheid bewirkt wird (vgl. zB VfSlg. 10.225/1984, 10.475/1985, 10.493/1985,
11.179/1986, 11.529/1987, 12.278/1990, 12.636/1990). 7
3. Wenn man davon ausgeht, dass den Antragstellern in einem Verfahren zur
Genehmigung der geplanten Windkraftanlagen nach dem Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz 2000 die Rechtsstellung von Nachbarn zukäme und somit die
angefochtene Verordnung im Sinne der zitierten Judikatur des Verfassungsge- 8

richtshofes in die Rechtssphäre der Antragsteller eingreifen würde, wäre nach dem Dargelegten der von der angefochtenen Verordnung ausgehende Eingriff kein unmittelbarer, sondern eben erst ein durch den Genehmigungsbescheid gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 bewirkter. Andernfalls existierte gar keine subjektive Rechtssphäre der Antragsteller, sodass die bekämpfte Verordnung nicht unmittelbar in ihre Rechte eingreifen könnte.

III. Ergebnis und damit zusammenhängende Ausführungen

1. Der – nicht auf das Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen geprüfte – Antrag ist mangels Legitimation der Antragsteller als unzulässig zurückzuweisen. 9
2. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 10

Wien, am 11. Juni 2014

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
DI Dr. FAUNIE